

Eine weitere spätmittelalterliche Ordnung für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen

Autor(en): **Reinhardt, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **59 (1965)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RUDOLF REINHARDT

EINE WEITERE SPÄTMITTELALTERLICHE ORD-
NUNG FÜR DAS BENEDIKTINERINNENKLOSTER
ST. AGNES IN SCHAFFHAUSEN

In der «Festschrift Oskar Vasella» (1964)¹ veröffentlichte Reinhard Frauenfelder «spätmittelalterliche Ordnungen für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen». Vier dieser Ordnungen (1362, 1379, 1396, 1398) hatten die Äbte von Allerheiligen in Schaffhausen als geistliche Obere des Frauenklosters erlassen; die letzte Ordnung von 1527 stammt vom Rat der Stadt, bereits ein Zeichen der beginnenden Reformation. In einer Handschrift der Landesbibliothek in Stuttgart² befindet sich eine weitere Ordnung, die nur durch Zufall entdeckt wurde. Sie ist weder im handschriftlichen Inhaltsverzeichnis des Bandes, noch im gedruckten Inventar aufgeführt³. Der Band kam durch die Säkularisation der Abtei Weingarten nach Stuttgart; er dürfte aber in Blaubeuren geschrieben und von dort, entweder nach dem Interim⁴ oder aber nach dem Westfälischen Frieden⁵, in das Schussenkloster geraten sein.

¹ Zum 60. Geburtstag am 15. Mai 1964 überreicht von Schülern und Freunden (Freiburg/Schw. 1964) 107-118.

² HB I Ascet. 82 (Sammelhandschrift) 120^r-121^r.

³ KARL LÖFFLER, Die Handschriften des Klosters Weingarten. (41. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen) Leipzig 1912, 107.

⁴ Ein Blaubeurener Mönch (Sebastian Guhler) ging, wahrscheinlich nach dem Interim, nach Weingarten; dort wurde er Kaplan (RUDOLF REINHARDT, Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627. Stuttgart 1960, 24, 105). Guhler dürfte mit jenem Novizen Sebastian identisch sein, der in Blaubeuren während des Interims Profeß ablegte (VIRGIL FIALA, Eine Brevierhandschrift aus Blaubeuren, ihre Schreiber und Besitzer, in: Blätter f. württ. Kirchengeschichte 62 1962, 108). Daß der Name Sebastian im Konvent zweimal vorkam, wird davon herrühren, daß auch in Blaubeuren bei der Profeß der Name nicht geändert wurde.

⁵ LÖFFLER 14.

Zunächst zum Text der Ordnung. Er steht am Ende einer Reihe verschiedener Formularen zur Klosterreform des 15. Jahrhunderts. (In diese Zeit weist auch die Schrift.) Während die anderen Texte von der gleichen Hand allgemeineren Inhalts sind, geht unsere Ordnung auf die konkreten Verhältnisse in einem bestimmten Kloster ein. Sie schließt aber sehr unvermittelt; wir können deshalb annehmen, daß der Text nicht vollständig ist. Ob allein auf den formellen Schluß verzichtet wurde oder aber wesentliche Teile des Textes fehlen, ist unbestimmt. M. E. ist der Verlust nicht sehr groß.

Über Anlaß und Zeit der Abfassung gibt die Literatur zur Klostergeschichte keinen Hinweis¹. Aus der Ordnung selbst erfahren wir nur, daß sie während der Visitation durch einen Abt Ulrich von Blaubeuren erlassen worden ist. Hierfür kommt allein Ulrich Kundig² in Frage, der von 1456 bis 1475 der genannten Abtei vorstand.

Für eine genauere Fixierung innerhalb der Regierungszeit des genannten Prälaten bieten sich zwei Möglichkeiten an. Wie wir aus anderen Quellen wissen, visitierte Ulrich Kundig, zusammen mit dem Bischof von Konstanz und dem Abt von Elchingen, 1466 die Abtei Allerheiligen³. Der äußere Anlaß waren Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent gewesen⁴. Die Visitation verlief nicht ohne Zwischenfall⁵. Der Konvent mußte sich zu einer Reform verpflichten. Ein Mönch aus Wiblingen wurde für einige Monate Administrator. Man könnte annehmen, daß bei dieser Gelegenheit auch die Verhältnisse in dem benachbarten und Allerheiligen unterstellten Frauenkloster geordnet worden sind. Schon

¹ J. J. RÜEGER, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Hrsg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen. 2. Band Schaffhausen 1892; *Urkundenbuch* für den Kanton Schaffhausen. Hrsg. vom Staatsarchiv. Schaffhausen 1906/07; Das Nekrologium des Benediktinerinnenklosters St. Agnes in Schaffhausen. Hrsg. von RUDOLF HENGGELER, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 21 1944.

² OTTO-GÜNTHER LONHARD, Das Kloster Blaubeuren im Mittelalter. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einer schwäbischen Benediktinerabtei. (Veröffentlichungen der Kommission f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 25) Stuttgart 1963, 40.

³ *Regesta episcoporum constantiensium*. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Hrsg. von der Badischen historischen Kommission. Band 4 Innsbruck 1941, 13076; HENGGELER, Nekrolog 34; RUDOLF HENGGELER, Profeßbücher der Benediktinerabteien ... Schaffhausen. (Monasticon-Benedictinum Helvetiae IV). Zug o. J., 360 f, 379; LONHARD 27.

⁴ HENGGELER, Profeßbücher 360 f.

⁵ *Urkundenbuch* 332 (Urfehdebrief des Hans Schlosser, der während der Visitation die Sturmglocke geläutet hatte).

1464 hatte Bischof Burkhard von Randegg in St. Agnes eingegriffen ¹. 1467 mußte sein Nachfolger Hermann von Breitenlandenberg einige kleinere Erleichterungen (Ausgang für Geschäfte im Klosterhof) zugestehen ². Der neue Abt von Allerheiligen hatte die Schwestern solcher Gänge wegen mit dem Interdikt belegt. Dies läßt auf eine vorangegangene Regulierung schließen.

Gegen den Ansatz von 1466 aber spricht die Tatsache, daß der Abt von Blaubeuren allein in St. Agnes visitierte. Wenn der Diözesanbischof und der Abt von Elchingen auch in der Stadt sind, weshalb kommen sie nicht in das Frauenkloster, um der Visitation mehr Nachdruck zu geben? Ebenfalls denkbar, ja wahrscheinlicher ist eine andere Datierung: Das Interdikt des Abtes von Allerheiligen war nicht nur Anlaß für die Erleichterung durch den Bischof, sondern auch für eine Visitation. Der Prälat von Blaubeuren sollte die Verhältnisse in St. Agnes prüfen und ordnen. Daß der Abt von Allerheiligen für diesen Auftrag nicht genügenden Weitblick hatte, war durch das Interdikt deutlich geworden.

Zu diesem zeitlichen Ansatz würde eine weitere Nachricht passen: 1468 visitierte Abt Ulrich, ebenfalls allein, den Frauenkonvent von St. Felix und Regula in Zürich ³. Hier lebte man seit geraumer Zeit nach den Gewohnheiten eines Kanonissenstiftes. Auch die formelle Zugehörigkeit zum Benediktinerorden wurde seit sechs Jahrzehnten nicht ohne gewichtige Gründe bestritten (von einigen kurzen Intervallen der «Reform» abgesehen). Die Visitation eines solchen Stiftes verlangte ein großes Maß an Diskretion und Weitherzigkeit, sollte nicht jeder Erfolg von Anfang an in Frage gestellt werden. Abt Ulrich visitierte im Auftrag des Ordinarius, unterstützt von einem bischöflichen «Advokaten». Bischof Hermann v. Breitenlandenberg war mit der Arbeit des Abtes wohl zufrieden; er bestätigte dessen Verfügungen. Warum soll Ulrich Kundig die beiden Klöster in Zürich und Schaffhausen nicht auf einer Reise besucht haben? Wir hätten damit 1468 als Entstehungsjahr für die Schaffhausener Ordnung.

Auf eine Einordnung des neuen Textes in die Reformüberlieferungen des 15. Jahrhunderts soll hier verzichtet werden. Wir können ja in absehbarer Zeit mit einer kritischen Edition der grundlegenden Texte im

¹ *Urkundenbuch* 325; REC 12 821.

² *Urkundenbuch* a. a. O.; REC 13348 f.

³ REC 13377, gleichzeitig Ergänzung zu RUDOLF HENGELER, Die Fraumünsterabtei ein Benediktinerinnenkloster, in: *Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte* 17 (1937) 257-271.

«Corpus consuetudinum monasticarum» (hrsg. von Cassius Hallinger) rechnen. Die neue Ausgabe wird ohnehin manche Überraschung bringen und eine Revision des herkömmlichen Bildes verlangen. Vor einem muß aber grundsätzlich gewarnt werden: die formalen Gesichtspunkte (Herkunft der einzelnen Gewohnheiten) dürfen bei der Analyse der Texte zur Darstellung von Reformvorgängen nicht überbetont werden. Wir sollten nicht nur nach der Geschichte einzelner Textteile fragen; wichtiger ist es, die treibenden und tragenden Kräfte der Reformen herauszustellen (Konzilien, Provinzialkapitel, Bischöfe, Landesherren). Ebenso müssen Akzeptation und Nachwirkung sorgfältig erforscht werden. Vielleicht kann durch die neue Edition der Texte aus dem 15. Jahrhundert auch das herkömmliche, oftmals recht formalistisch anmutende Schema «Kastl-Bursfeld-Melk» etwas aufgelockert werden ¹.

Auffallend in der Ordnung für Schaffhausen ist die häufige Zitation der Bibel. Texte der Benediktinerregel werden dreimal, andere kirchliche Erlasse einmal erwähnt. Auch die geringe Differenzierung überrascht. Abt Ulrich ging es in erster Linie darum, den Frauen die persönliche Armut und das gemeinsame Leben im Prinzip nahezubringen. Darüber hinaus verzichtete er auf eine genauere Reglementierung des monastischen Lebens, wenn man von den Vorschriften über die Stunden des liturgischen Offiziums absehen will. Dadurch unterscheidet sich diese Ordnung von vielen Rezessen für andere Frauenklöster, die in Anlage und Umfang oftmals «Gewohnheiten» nahekomen ². Man hat auch nicht den Eindruck, als ob in Schaffhausen ein bestimmtes Schema abgerollt worden wäre. So gab der Visitator den Frauen die Möglichkeit, in den weit gesteckten neuen Rahmen die alten Ordnungen ihres Klosters einzugliedern.

¹ Aus ähnlichen Gründen haben wir vor einiger Zeit an anderer Stelle für die «Melker Reform» eine stärkere terminologische Differenzierung unter den verschiedenen Reformgruppen gefordert (RUDOLF REINHARDT, Zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters Neuburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Neuburger Kollektaneenblatt 113 1960, 41).

² Einige Beispiele solcher Rezesse: VIRGIL REDLICH, Johann Rode von St. Matthias bei Trier. Ein deutscher Reformabt des 15. Jahrhunderts. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 11) Münster 1923, 114-117 (hier sind nur Anfang und Schluß der Reformstatuten gedruckt; diese selbst umfassen 15 Blätter Handschrift); STEPHAN KAINZ, Nachtridentinische Reformstatuten in den deutschen Frauenklöstern des Benediktinerordens, in: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden 56 1938 (diese Statuten gehen weithin wörtlich auf Vorlagen des 15. Jahrhunderts zurück); PHILIPP HOFMEISTER, Les Statuts du Monastère des Bénédictines de Marienberg-lez-Boppard (1437), in: Revue Bénédictine 46 1924.

Bezeichnend für den Blaubeurer Abt scheint auch das Schicksal seiner Reform in St. Felix und Regula in Zürich zu sein. Auf die Geschichte des Stiftes im Benediktinerorden seit dem Beginn des Jahrhunderts haben wir schon oben hingewiesen. Die Reform von 1468 erfolgte im Auftrag des Diözesenbischofs und wurde von Abt Ulrich zur vollen Zufriedenheit des hohen Herren ausgeführt. Die neue Ordnung scheint aber einigen Prioren und Mönchen aus Blaubeuren, Wiblingen und Elchingen nicht streng genug gewesen zu sein; sie versuchten deshalb andere Satzungen einzuführen¹. Einige Anhänger der «Melker Reform» wollten also einen weitergehenden Anschluß des Frauenkonventes an ihre Gewohnheiten. War dies nicht zugleich eine Kritik an der Auffassung des Bischofs und seines Gehilfen?

Falls diese Folgerungen alle zu Recht gezogen worden sind, könnte man Abt Ulrich Kundig von Blaubeuren als «aufgeklärten» Reformen des 15. Jahrhunderts bezeichnen. Er war ja bis zu seiner Wahl Weltpriester gewesen. Den reformbeflissenen und einflußreichen württembergischen Grafen als Schirmvögte des Klosters hatte er sich nicht durch Zugehörigkeit zu einem «Reformkloster», sondern wahrscheinlich durch die Vertrautheit mit den Vorstellungen der «Devotio moderna» empfohlen².

Nach der herkömmlichen Auffassung gehörte Blaubeuren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum «Melker» Reformkreis. Ein Zentrum dieser Bewegung war Nordostschwaben (Blaubeuren, Wiblingen, Elchingen, Lorch, Augsburg, u. a.). Dabei waren die Klöster der Diözese Augsburg stärker vertreten als die im Nachbarsprengel Konstanz. Von diesen Abteien aus wurden die Reformideen und Gewohnheiten verbreitet. Wir können darauf verzichten, die Vorgänge im einzelnen zu schildern, da dies in den vergangenen Jahrzehnten oft geschehen ist. Wesentlich Neues kam dabei aber nicht ans Tageslicht³. Eine gründliche und umfassende Darstellung ist noch immer ein unerfülltes Desiderat.

¹ LONHARD 27; REC 13633.

² Es waren die Grafen Ulrich und Ludwig d. J. von Württemberg. Beide bemühten sich intensiv um eine Reform der untergebenen Klöster. 1447 war die Schirmvogtei über Blaubeuren durch Kauf von den Helfensteinern an Württemberg gekommen. JOHANNES WÜLK – HANS FUNK, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum. (Darstellungen aus der württemb. Geschichte 10) Stuttgart 1912, 55 ff.

³ Die ältere Literatur bei JOSEF ZELLER, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung

Text der Ordnung

Wir Ulrich, von gotes gnauden abte deß erwirdigen gotzhuß Sant Johann des tauffers Christi zu Blauburn in Costenzer bistum, Sant Benedicten ordens, uch schwestern allen, meysterin und andern schwestern, deß closters Sant Agneß in der stat Schafhusen gelegen, Sanct Benedict ordens deß benanten bistump, in got dem almechtigen heyl und gelük, auch unsern mer bapstlichen gehorsam syn.

Nauch dem und wir komen syen yn ewer obgenenptes gotzhuß in ansehen, daß zu visitieren nauch gewohnheytt und statuten des benanten unsers ordens, haben wir funden ettliche stuk ordenliches lebes zittlicher regierung und ordnung zu endren, pessern und zu reformieren, aune die denne heyl der selen warlichen nit erworben mag werden.

Hierumb allerliepsten in got, durch vatterliche erbarmung syen wir hertzlich bewegt worden in mauß deß haydnichen samaritanen sollich geystlich siechtagen zu heylen¹, sorg zu haben mit heylsammer yngiesung öle und wins mit fraintlicher ynfürung in den stal der eynekeyt² gaystlichen lebens und fahen deß ersten an billichen an dem dienst gottes und wanne dem nutz fürgesetzt solle werden, setzen und ordnen wir:

Daß ir mettyn by nachtzytten sollen verbringen, die psallieren mit mitler stym oder zu vestlichen hochzittlichen tagen singen, nauch dem euer zall ist und die heylig regel³ das lauter ußwyset. Auch die tagzytten zu rechten zyten singen, als die prim im wynter zu den sechsen, in den sumer umb die fünffe, aber die terz vor dem frouampt, und solt dar-nauch oder (!) sext vor dem ampt und noun darnauch, so eß ain vasten-tag ist.

Von den wesentlichen grundstuken, aune die niemant mag heylsam werden, der geystlich ordenlich leben gelopt hatt, ordnen wir gebietend:

des Stifts. Texte und Darstellung (Württembergische Geschichtsquellen 10) Stuttgart 1920, 304-306. Außerdem: ders., Beiträge zur Melker Reform im Bistum Augsburg, in: Archiv f. d. Geschichte des Hochstifts Augsburg, V 1916/1919 (Dillingen) 167-182; ROMUALD BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns V, St. Ottilien 1955, 53-63; ders., Ottobeuren und die klösterlichen Reformen, in: Ottobeuren 764-1964, Festschrift zur 1200-Jahrfeier der Abtei. Augsburg 1964, 95 ff; FIALA 99-104; LONHARD 23-28.

¹ Lk. 10, 33-35.

² Joh. 10, 16.

³ *Regula S. Benedicti* cap. VIII-XX.

Daß ir, die meysterin noch dehaine der schwestern, nichts eygeß haben sol, nauch ußwysung der regel ¹, wanne alle notturft sy haben sullen von gemeyner fürsehung der meystin oder dero, so darzu geordnet werden, die also ynnemen und usgeben süllen, yettlicher nach ir notturfft, doch alles yn gemeynem leben, von gemeyner kuchin und keller, gemayn spiß und trank und nit in ubervlissikeyt oder kostberlikeyt.

Und das sollichs müg grüntlich zugeen, so sullen sy alle und ir yettliche ingemeyn uffgeben, waß sy gantz haben an gelt, gelteswerung, klaynot, lybgeding, gantz nütz hyndangesetzt, auch daß sy mit ir arbeyt verdienent. Und wann sollichs mit gutem willen uffgeben, so ist wol ze hoffen, daß sollichs wol erschiesset alß die bröttlin, von den ain kleyne zal ain grosse meenge der scharn mit Christo spyset ², also auch die benanten von sollicher gemeynschafft bequemlich und nauch notturfft wol leben mügen, wanne dienen, die daß rich gottes und syne gerechtikeyt suchen, werden alle notturfftige ding zugelegt ³.

Sy sollen auch alle an aynem tisch essen und das swigen halten und die letzgen ⁴, nauch sag der regel ⁵, und dehayne sunderspys noch sunder-tisch haben. Es solle auch dehyne von dem win, brot und anderß nit uffheben und ußgeben, wem oder wan sy will, sonder waß dem covent übrig belipt an brot und oder spyß, davon süllent sie armen erfröwet werden und generet.

Wanne auch muet und gauben, die genomen werden von dienen, die in den orden gond, gantz ain vergriffitig, schädlich und süntlich güt ist und dem gotzhuß nit ze nutz, sonder zu solchem und verderblichem schaden kompt, verbietten wir durch bápstlich ordnung by dem banen, daß deheyne nüfüro yngenommen werden sol mit gedingen, dem gotzhuß oder den andern frouen nauch gewonheyte oder sunst umb die pfrend nütz zu geben, wanne vil besser ist mit got weenig wann wyder got vil zu haben.

¹ A. a. O. cap. XXXIII und XXXIV.

² Matth. 15, 32-39; Mk 6, 38-44, 8, 5-9.

³ Matth. 6, 33; Lk 12, 31.

⁴ Lesung, Lektion, Vorlesung (HERMANN FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch IV, Tübingen 1914, 1199 f).

⁵ *Regula* XXXVIII, 1, 5.